



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 31. Mai 2024

22. Stück

168.	Änderungen zum Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern, gültig ab 1. Feber 2024.....	583
169.	Versteigerung des Fischereipachtrevieres „Neufelder See II (Loobsee)“ in Neufeld/Leitha.....	584
170.	Mag. pharm. Barbara Tesar, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke	585
171.	Mag. pharm. Wolfgang Bencic, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke	586
172.	Dr. med. Anna Gold, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer bereits bestehenden Hausapotheke; Übergabepaxis Dr. Med. Josef Sparrer an Dr. Med. Anna Gold.....	586
173.	Stellenausschreibung „Amtsleiter/in“ der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg.....	587
174.	Bericht über die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge gem. § 6 Abs. 1 Bgld. PaFÖG Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023; FPÖ Landesgeschäftsstelle Burgenland	589
175.	Bericht über die Prüfung der Zuwendungen der Förderungsmittel 2023 (gemäß § 1 und § 4 Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2012)an die Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesgeschäftsstelle Burgenland	589

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-015.191-1/2

OE: A4-HAU-RAR

168. Änderungen zum Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern, gültig ab 1. Feber 2024

Zwischen dem österreichischen Raiffeisenverband, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Platz 1, einerseits, und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits, wurde ein Kollektivvertrag für Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern, abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 6. Mai 2024 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Szinovatz

169. Versteigerung des Fischereipachtrevieres „Neufelder See II (Loobsee)“ in Neufeld/Leitha

Am **Donnerstag**, dem **27. Juni 2024**, findet um 10 Uhr im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, die Verpachtung der Ausübung des Fischereirechts im Pachtrevier „Neufelder See II (Loobsee)“ im Wege der öffentlichen Versteigerung zu den nachstehenden Versteigerungsbedingungen statt.

Versteigerungsbedingungen für das Fischereirevier „Neufelder See II (Loobsee)“

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung der Fischerei im Fischereirevier „Neufelder See II (Loobsee)“. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2034.
2. Der Ausrufpreis als jährlicher Pachtzins beträgt 3000 Euro.
3. Jene Person, Fischereigesellschaft oder juristische Person, die das Höchstanbot stellt, gilt als Ersteher/in des Fischereireviers.
4. Zur Pachtung sind natürliche Personen (Einzelpächterin oder Einzelpächter), Fischereigesellschaften und juristische Personen zugelassen, vorausgesetzt, dass die Fischerei unter einheitlicher Leitung oder bei juristischen Personen unter Bekanntgabe einer verantwortlichen Person erfolgt. Die Namen der Mitglieder der Fischereigesellschaft und des die Leitung ausübenden Mitgliedes sowie die verantwortliche Person bei juristischen Personen sind vor der Versteigerung bekannt zu geben. Auf § 8 Abs. 5 und § 25 des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022, LGBl. Nr. 1/2022, wird verwiesen.
5. Vor Beginn der Versteigerung hat jede Pachtwerberin oder jeder Pachtwerber ein Vadium (Leggeld) in Höhe von 3000 Euro in Bargeld oder in einem Sparbuch eines inländischen Geldinstitutes zu Händen des die Versteigerung leitenden Organs zu erlegen. Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der der Verpächterin oder dem Verpächter durch die Versteigerung erwachsenden Kosten, sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtzinses.
Das Vadium wird jenen Bieterinnen und Bietern, die das Fischereirevier nicht erstanden haben, am Schluss der Versteigerung zurückgestellt. Nach fristgerechtem Ersatz der der Behörde durch die Versteigerung erwachsenden Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtbetrages wird der Pächterin oder dem Pächter das Vadium, sofern es nicht auf diese Kosten bzw. auf diesen Pachtbetrag verrechnet wurde, zurückgestellt.
6. Nach erfolgter Versteigerung ist binnen drei Wochen ein Fischereipachtvertrag gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. FischG 2022 (siehe Muster Anlage 2 Bgld. Fischereiwesenverordnung 2022) von der oder dem Fischereiberechtigten und jener Person, die den Zuschlag erhalten hat, abzuschließen.
7. Binnen zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages hat die Pächterin oder der Pächter als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen eine Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes oder ein Sparbuch über den Betrag des jährlichen Pachtzinses bei der Behörde zu erlegen.
8. Die Pächterin oder der Pächter hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausbeute.
Wenn durch außerordentliche Zufälle, wie Senkung des Wasserspiegels, ein dauernder Fischereischaden entsteht, und in jenen Fällen, in denen für Beeinträchtigungen der Fischerei den Fischereiberechtigten nach Rechtsvorschriften eine Entschädigung zukommt, hat die Pächterin oder der Pächter das Recht, eine Ermäßigung des Pachtbetrages zu verlangen. Für andere Veränderungen des Pachtobjektes oder für Schäden durch Fischkrankheiten kommt die Verpächterin oder der Verpächter nicht auf.

9. Die Pächterin oder der Pächter haben das ihnen zur Bewirtschaftung zustehende Fischwasser gemäß §§ 16 und 33 Abs. 2 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 derart nachhaltig zu bewirtschaften, dass ein nach Art, Altersstruktur und Besatzdichte der Charakteristik des jeweiligen Fischwassers entsprechender Fischbestand vorhanden ist. Das Aussetzen hat entsprechend dem § 17 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 zu erfolgen. Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, mindestens eine Person als Fischereischutzorgan zu bestellen und sie bei der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Beeidigung namhaft zu machen.
10. Der Pachtbetrag ist jährlich im Vorhinein zu zahlen, wobei in den Pachtvertrag eine Wertsicherungsklausel aufgenommen wird. Bei Zahlungsverzug der Pächterin oder des Pächters ist die Verpächterin oder der Verpächter berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit (das ist spätestens der 1. Dezember eines jeden Jahres) Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß in Anrechnung zu bringen.
11. Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022 samt den hierzu erlassenen Verordnungen einzuhalten.
12. Die Pächterin oder der Pächter trägt sämtliche öffentliche Abgaben und Gebühren.
13. Der Pachtvertrag kann von der Bezirksverwaltungsbehörde aus den in § 11 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 aufgezählten Gründen bescheidmäßig aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet die Pächterin oder der Pächter für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den allfälligen Ausfall am Pachtbetrag.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Kiss-Wagner

Zahl: 2024-012.364-1/2
OE: BHEU-GW

170. Mag. pharm. Barbara Tesar, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke

Kundmachung Gemäß § 53 iVm § 48 Apothekengesetz

Frau Mag. Pharm. Barbara Tesar, wohnhaft in 7011 Siegendorf, Rathausplatz 6, hat um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke Adresse 7041 Wulkaprodersdorf, Obere Hauptstraße 38-40, angesucht. Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2024 können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte (Inhaber von ärztlichen Hausapotheken), welche den Bedarf an der Filialapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen den Betrieb der Filialapotheke innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, schriftlich, postalisch oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Kiss-Wagner

Zahl: 2024-007.406-2/2
OE: BHEU-GW

171. Mag. pharm. Wolfgang Bencic, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke

Kundmachung Gemäß § 53 iVm § 48 Apothekengesetz

Herr Mag. Pharm. Wolfgang Bencic, wohnhaft in 7082 Donnerskirchen, Neusiedlerstraße 16, hat um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke Adresse 7081 Schützen am Gebirge, Dorfplatz 2b, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2024 können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte (Inhaber von ärztlichen Hausapotheken), welche den Bedarf an der Filialapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen den Betrieb der Filialapotheke innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, schriftlich, postalisch oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Kiss-Wagner

Zahl: 2023-008.642-2/2
OE: BHEU-GW

172. Dr. med. Anna Gold, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer bereits bestehenden Hausapotheke; Übergabepaxis Dr. Med. Josef Sparrer an Dr. Med. Anna Gold

Kundmachung Gemäß § 54 Abs. 3 iVm § 48 Apothekengesetz

Frau Dr. med. Anna Gold, wohnhaft in 7111 Parndorf, Seeresidenzen 121/1, hat um Erteilung einer Bewilligung zur Übernahme und Führung einer bestehenden Hausapotheke an der Adresse 7091 Breitenbrunn, Eisenstädterstraße 18, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2024 können Inhaber von öffentlichen Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen den Betrieb der Hausapotheke innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, schriftlich, postalisch oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Kiss-Wagner

173. Stellenausschreibung „Amtsleiter/in“ der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt Rohrbach bei Mattersburg der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes unbefristet zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2 Beschäftigungsausmaß: 100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundentgelt brutto:

€ 4.171,93 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage:

€ 528,40 (Wert 2024, bei erfolgreicher abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

- Die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes obliegenden Aufgaben
- Leitung und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde nach den Weisungen des Bürgermeisters
- Personalangelegenheiten, Dienststellenaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertrags- und ortspolizeiliche Angelegenheiten und Verordnungen
- Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung sowie Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes
- Mitwirkung, um Verwaltungsstrukturen und -abläufe laufend zu optimieren
- Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in der Lage sein, eigenständig Bescheide und Berufungsentscheidungen zu erstellen, über Kenntnisse im Vertragswesen verfügen, Sitzungsprotokolle zu führen, Verhandlungen zu leiten, etc.
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüsse sowie Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde
- Erledigung über Auftrag des Bürgermeisters zugeteilte Aufgaben

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. zumindest erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Erfahrung in der Führung von MitarbeiterInnen
7. Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Verwendungsgruppe bv 2

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 bis 8 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zu Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann. Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nachfolgenden Kriterien getroffen:

- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
- Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
- Eigeninitiative, Flexibilität
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Offenheit und Objektivität
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- hohe Eigenmotivation, Ausdauer und Genauigkeit, Belastbarkeit und Kritikfähigkeit
- sachbezogenes Verhandlungsgeschick, strategisches Denken
- Durchsetzungsvermögen
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
- eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
- EDV-Kenntnisse

Dienstantritt:

1. Dezember 2024

Die Stellenbewerbung ist wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf mit Foto
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Jahres- und Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtende Bewerbung ist unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Rohrbach bei Mattersburg einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Schmidt

174. Bericht über die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge gem. § 6 Abs. 1 Bgld. PaFöG Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023; FPÖ Landesgeschäftsstelle Burgenland

Prüfungsergebnis

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Die Freiheitliche Partei Österreich - Landesgruppe Burgenland hat im Jahr 2023 aufgrund des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetzes eine Gesamtförderung in Höhe von EUR 301.561,19 erhalten. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen über die Verwendung der Parteienförderungsbeiträge 2023 nicht vorliegt.

Allaudit Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH
Mag. (FH) Ermischer

175. Bericht über die Prüfung der Zuwendungen der Förderungsmittel 2023 (gemäß § 1 und § 4 Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2012) an die Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesgeschäftsstelle Burgenland

Über Auftrag der Landesgeschäftsstelle Burgenland der Sozialdemokratischen Partei Österreichs haben wir eine Prüfung der Aufzeichnungen und aller dazugehörigen Unterlagen im Sinne des § 4 des Burgenländischen Parteienförderungsgesetzes vorgenommen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zusammenfassend fest, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden und rechnerisch richtig sind. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesgeschäftsstelle Burgenland, hat die gemäß § 1 des Burgenländischen Parteienförderungsgesetzes im Jahre 2023 erhaltenen Forderungen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes verwendet.

ANA Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH
Mag. Androsch

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax:

02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr.

65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart.

Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

